

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/653

KR.Nr. K 0060/2023 (FD)

Kleine Anfrage Remo Bill (SP, Grenchen): Steuerrecht: Bidirektionale Ladestationen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Investitionen in bidirektionale Ladestationen dienen dem Energiesparen und dem Umweltschutz. Die lokale und verlustarme Speicherung des Solarstroms ist geeignet, das Verteilnetz zu entlasten und zu einer höheren Netzstabilität beizutragen. Durch die bessere Ausnutzung der energieerzeugenden Photovoltaikanlage resp. höheren autarkischen Stromversorgung der einzelnen Nutzer tragen sie gesamthaft positiv zur schweizweiten Versorgungssicherheit und dementsprechend zu einer rationellen Nutzung erneuerbarer Energien bei. Eine bidirektionale Ladestation dient – im Zusammenspiel mit der PV-Anlage – nicht nur dem Aufladen der Fahrzeugbatterie, sondern kann diese auch als Versorgungsbatterie anstelle einer separaten Hausspeicherbatterie nutzen, um so den Nachtstromverbrauch der Liegenschaft abzudecken. Funktional sind der bidirektionalen Ladestation die Eigenschaften eines Batteriespeichers zuzusprechen.

Obwohl ein Elektrofahrzeug als Hausspeicher eingesetzt werden kann, ist die Anschaffung im Gegensatz zu einer simplen Speicherbatterie steuertechnisch nicht abzugsfähig. Aktuell ist auch die Anschaffung einer bidirektionalen Ladestation nicht abzugsberechtigt.

Besitzer einer Ladestation, welche im Zusammenhang mit einer PV-Anlage die Energiesparmassnahmen durch eine Speicherlösung mit einem V2X (vehicle-to-everything)-fähigen Elektromobil und einer bidirektionalen Ladestation zusätzlich optimieren wollen, werden so benachteiligt. Aktuell sind sie in keinem Verzeichnis für allfällige Fördergelder und unterstehen steuertechnisch keiner Abzugsmöglichkeit.

Um solche innovative Energiesparmassnahmen zu fördern, sollte zumindest die Anschaffung von bidirektionalen Ladestationen abzugsfähig sein. Von der kantonalen Steuerverwaltung wurde in Aussicht gestellt, dass Abklärungen im Gange sind und es durchaus möglich sein wird, solche Anschaffungen künftig zumindest teilweise in Abzug bringen zu können. Um solche Innovationen nicht zu bremsen oder gar eine Ungleichbehandlung gegenüber zukünftigen Investitionen zu schaffen, sollten Besitzern einer Ladestation zeitnah provisorische Verfügungen möglich gemacht werden.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der steuertechnischen Abzugsmöglichkeit von bidirektionalen Ladestationen?
2. Bis wann kann von der kantonalen Steuerverwaltung mit einem Entscheid zur Abzugsfähigkeit von bidirektionalen Ladestationen wie im Kanton St. Gallen gerechnet werden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen liess in einem Urteil vom 17. Oktober 2022 die Kosten für eine bidirektionale Ladestation steuerlich teilweise als Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen zum Abzug zu (Urteil VRK SG I/1-2021/217). Dies mit der Begründung, dass eine bidirektionale Ladestation – im Zusammenspiel mit der Photovoltaikanlage – nicht nur dem Aufladen der Fahrzeugbatterie diene, sondern diese könne auch als Versorgungsbatterie anstelle einer separaten Hausspeicherbatterie genutzt werden, um so den Nachtstromverbrauch der Liegenschaft abzudecken (daher «bidirektional»). Funktional betrachtet seien der bidirektionalen Ladestation die Eigenschaften eines Batteriespeichers zuzusprechen. Es bleibe aber auch eine zweite Funktion zu berücksichtigen, nämlich das Laden des Elektrofahrzeuges. Diese stelle keine Massnahme zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien für eine Liegenschaft dar. Die Installationskosten für die bidirektionale Ladestation seien deshalb lediglich teilweise als Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen zum Abzug zuzulassen. Im konkreten Fall konnten die Steuerpflichtigen belegen, dass sie im Sommerhalbjahr einen Anteil von rund sieben Prozent ihres Verbrauchs aus erneuerbaren Energien für ihr Elektrofahrzeug bezogen. Unter Berücksichtigung der geringeren Leistung einer Photovoltaikanlage im Winter legte die Verwaltungsrekurskommission die abzugsfähigen Installationskosten für die bidirektionale Ladestation auf 75 Prozent fest.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie stellt sich der Regierungsrat zu der steuertechnischen Abzugsmöglichkeit von bidirektionalen Ladestationen?

Das Steueramt des Kantons Solothurn hat den Entscheid aus dem Kanton St. Gallen analysiert. Im Sinne einer Praxisfestlegung kam es dabei zum Schluss, dass die Installationskosten einer bidirektionalen Ladestation auch im Kanton Solothurn teilweise als Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen abzugsfähig sind. Die von der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen ermittelte Pauschale erscheint aber aufgrund der Ausführungen zum Sachverhalt im Urteil eher hoch. Mangels vergleichbarer Fälle im Kanton Solothurn konnte das Steueramt folglich noch keine pauschale Höhe der abzugsfähigen Kosten festlegen. Den Beweis hierzu haben die Steuerpflichtigen zu erbringen. In der Steuererklärung ist bei der Deklaration einer bidirektionalen Ladestation somit aufzuzeigen, inwieweit diese in ihrer Eigenschaft als Batteriespeicher (und nicht zum Aufladen der Fahrzeugbatterie) genutzt wurde.

3.2.2 Zu Frage 2:

Bis wann kann von der kantonalen Steuerverwaltung mit einem Entscheid zur Abzugsfähigkeit von bidirektionalen Ladestationen wie im Kanton St. Gallen gerechnet werden?

Wie oben ausgeführt, sind die Kosten auch im Kanton Solothurn bereits heute teilweise als Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen abzugsfähig. Die Höhe der abzugsfähigen Kosten haben die Steuerpflichtigen nachzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat